

Förderverein der Annedore-Leber-Grundschule e.V.

Satzung

ändert die Satzung vom 11.03.1998

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Annedore-Leber-Grundschule e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 12305 Berlin, Halker Zeile 137.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Annedore-Leber-Grundschule. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Annedore-Leber-Grundschule
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Unterstützung bei der Ausrichtung von und Teilnahme an schulischen Wettbewerben, z.B. durch Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen und Zahlung von Startgeldern
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- k) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- l) Gestaltung des Außengeländes
- m) Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten, Spiel- und Werkmaterialien und Musikinstrumenten
- n) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

Die Unterstützung erfolgt durch finanzielle und tatkräftige Hilfe.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu dem vorbezeichneten Zweck verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieses Zwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen, oder sonstigen Vorteile aus den Mitteln des Vereins erhalten.

4. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge, auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§3 Mitgliedschaft, Eintritt

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind Schüler/in in der Annedore-Leber-Grundschule ist,
 - b) alle an der Schule tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte,
 - c) außenstehende Einzelpersonen, Personengemeinschaften, juristische Personen und sonstige Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod, durch Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Austrittserklärung hat einen Monat vor Schuljahresende, mit Wirkung zum Schuljahresende, schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu erfolgen.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
6. Spendenquittungen für Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein werden auf Wunsch ausgestellt.
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§4 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) 1. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) 1. Schriftführer/in,wobei eine Person zwei Funktionen aus den verschiedenen Unterpunkten a, b, c, d ausüben darf.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden (z. B. Beirat).

§5 Aufgaben des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
2. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand erfolgt ehrenamtlich.
3. Vorstandsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die im Interesse des Vereins und zur Erreichung seines Zweckes notwendig und nützlich sind, insbesondere Verträge gleich welcher Art mit Dritten abzuschließen und Dritte mit der Wahrnehmung der Vereinsinteressen zu beauftragen.
5. Über die Beschlüsse des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§6 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Sie beschließt über: Die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen. Nach Bedarf beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung zwecks Mittelvergabe ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
3. In allen Fällen erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand in Textform (z.B. Briefpost oder E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

§7 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§8 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Deckung aller Kosten an das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Jugend und Familie, die das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Berlin, den 06.04.2016